

Es wird festgestellt, dass die Mitglieder des Rates der Gemeinde Havixbeck zu der heutigen Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden waren. Unter dem Vorsitz von Bürgermeister Gromöller sind folgende Ratsmitglieder anwesend:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Klaus Gromöller

Ratsmitglieder

Frau Sabine Bäuml-Özkent

Frau Jutta Bergmoser

Herr Markus Böttcher

Frau Hildegard Brinkforth-Kemper

Herr Dirk Dirks

Herr Dirk Eikmeyer

Herr Fred Eilers

Herr Frank Fohrmann

Herr Klaus-Gerhard Greiff

Herr Hans-Gerd Hense

Herr Reinhard Hock-Blankenstein bis 22.00 Uhr anwesend (TOP 31 tlw.)

Herr Klaus Kerkering

Herr Friedbernd Krotoszynski

Frau Cornelia Lehr

Herr Andreas Lenter

Herr Ludger Messing

Herr Elmar Mühlenbeck

Frau Margarete Schäpers

Herr Dieter Skirde

Herr Hubertus Spüntrup

Herr Joachim von Schönfels

Herr Thomas Wardenga

Frau Gisela Weitkamp

Herr Dr. Thomas Wellenreuther

Herr Matthias Wesselmann

Herr Thomas Wilken

Protokollführer

Frau Gabriele Jüttner

von der Verwaltung

Frau Monika Böse

Herr Christoph Gottheil

Herr Dirk Wientges

Gäste

Frau Doris Krüger, GPA NRW

zu TOP 7

Frau Julia Richter, GPA NRW

zu TOP 7

Es fehlen entschuldigt:

Ratsmitglieder

Herr Peter Greifenberg

Frau Anke Leufgen

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 23:00 Uhr

Zurzeit befinden sich 27 stimmberechtigte Personen (mit BM) im Sitzungssaal.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Bürgermeister Gromöller die anwesenden Mitglieder, die Presse und die anwesenden Bürger und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Beschlussfassung über Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Fassung des öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Ratssitzung
- 3 Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 GeschO
- 4 Bekanntgaben des Bürgermeisters
 - 4.1 Einwohnerzahlen
 - 4.2 Neujahrsempfang
 - 4.3 Sitzungskalender 2014
 - 4.4 Antrag der SPD-Fraktion - Barrierefreies Überqueren der Altenberger Straße
 - 4.5 Antrag der Werbegemeinschaft e.V. und des Verkehrsvereins Havixbeck und Umgebung e.V. - Antrag auf Bereitstellen einer Finanzhilfe
 - 4.6 Antrag des DRK-Ortsvereins Havixbeck e.V. - Zuschuss für eine mobile Gruppeneinrichtung
 - 4.7 Entschädigung an Mitglieder kommunaler Vertretungen
 - 4.8 Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Beekenkamp"
 - 4.9 Schöffenwahl
- 5 Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 17 Abs. 1 GeschO
- 6 Neu- und Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Havixbeck
Vorlage: 143/2013

- 7 Nachgeholte Prüfung des Bereichs "Finanzen" der Gemeinde Havixbeck durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Vorlage: 147/2013
- 8 Einbringung des Haushalts 2014 der Gemeinde Havixbeck gem. § 80 GO NRW
Vorlage: 146/2013
- 9 Antrag der CDU-Fraktion vom 26.10.2013 auf Schaffung von Grundsätzen für die Änderung von Bebauungsplänen
Vorlage: 130/2013
- 10 Ergebnis der Auslegung der 6. vereinfachten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Stapeler/Altenberger Strasse" bei gleichzeitiger Überplanung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Flothfeld I"
Vorlage: 096/2013
- 11 Erneute Beratung über den Erlass einer Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Josef-Heydt-Straße (Ergänzung der Vorlagen 079/2013 und 098/2013)
Vorlage: 132/2013
- 12 Erneute Beratung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Stapeler/Altenberger Straße" (Ergänzung der Vorlage 104/2013)
Vorlage: 133/2013
- 13 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Schlautbach"
Vorlage: 136/2013
- 14 Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben Hauptstraße 81
Vorlage: 137/2013
- 15 Stellungnahme der Gemeinde Havixbeck zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW
Vorlage: 129/2013
- 16 Erneute Beratung über die Neufassung der Stellplatzablösesatzung (Ergänzung zur Vorlage 107/2013).
Vorlage: 139/2013
- 17 Bericht zur Schulentwicklungsplanung in Havixbeck für die Schuljahre 2013 bis 2018
Vorlage: 138/2013
- 18 Abfallgebühren 2014
Vorlage: 120/2013
- 19 Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Havixbeck
Vorlage: 121/2013
- 20 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Havixbeck
Vorlage: 122/2013
- 21 Beratung und Beschlussfassung über die Wasserverbandsgebühren für das Veranlagungsjahr 2014
Vorlage: 142/2013

- 22 Einrichtung der Halbtagsstelle eines Klimamanagers
Vorlage: 126/2013
- 23 Übertragung von Personalverwaltungsaufgaben auf den Kreis Coesfeld
Vorlage: 144/2013
- 24 Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 17 Abs. 2 GeschO
 - 24.1 Herr Greiff (Baum in der Fußgängerzone)
 - 24.2 Herr Dr. Wellenreuther (Swaps)
 - 24.3 Frau Brinkforth-Kemper (Anliegerbeteiligung Münsterstraße)
 - 24.4 Herr Wilken - Frau Schäpers (Taxi-Betrieb)
 - 24.5 Frau Schäpers (Schließung der Küche in Stift Tilbeck)
 - 24.6 Herr Messing (Bürgerwindparks)
 - 24.7 Herr Hense (Habichtsbach)

Öffentlicher Teil:

TOP 1

Beschlussfassung über Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung

Änderungen oder Erweiterungen der Tagesordnung werden nicht vorgenommen.

TOP 2

Einwendungen gegen die Fassung des öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Ratssitzung

Herr Dr. Wellenreuther trägt einen Einwand gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 10.10.2013 vor.

Im öffentlichen Teil der Sitzung unter TOP 27.1 „Anträge der FDP-Fraktion zum Thema Zinssteuerung“ heißt es auf Seite 18 im zweiten Absatz:

„... Er bezieht sich auf die vorgenannte Stellungnahme der FDP-Fraktion vom 08.10.2013 und geht *kurz* auf einige der darin aufgeführten Punkte der Begründung ein.“

Herr Dr. Wellenreuther möchte, dass das Wort „kurz“ durch das Wort „umfangreich“ ersetzt wird.

Bürgermeister Gromöller sagt eine Änderung des Protokolls zu.

TOP 3

Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 GeschO

Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern gemäß § 18 GeschO liegen nicht vor.

TOP 4 Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Gromöller berichtet wie folgt:

TOP 4.1 Einwohnerzahlen

Zum Stichtag 30.11.2013 betrug die Zahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen 11.826. Sie ist damit um 19 niedriger als am 30.09.2013.

TOP 4.2 Neujahrsempfang

Der Neujahrsempfang findet im nächsten Jahr am 19.01.2014 statt und beginnt um 10.00 Uhr mit einem ökumenischen Gottesdienst in der evangelischen Kirche. Der anschließende Empfang im Forum der Anne-Frank-Gesamtschule beginnt um 11.00 Uhr. Alle Rats- und Gemeindemitglieder sind herzlich eingeladen.

TOP 4.3 Sitzungskalender 2014

Der Sitzungskalender 2014 – unter Einbeziehung der Vorschläge aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.12.2013 – wird dem Protokoll als **Anlage 1** beigefügt. Da seitens der Ratsmitglieder keine Einwände gegen den Entwurf des Sitzungskalenders 2014 erhoben werden, erklärt Bürgermeister Gromöller diesen für verbindlich.

TOP 4.4 Antrag der SPD-Fraktion - Barrierefreies Überqueren der Altenberger Straße

Mit Schreiben vom 13.10.2013 stellte die SPD-Fraktion den Antrag, ein barrierefreies Überqueren der Altenberger Straße zu ermöglichen. Der Antrag liegt dem Protokoll als **Anlage 2** bei. Es wird auf den Tiefbaubericht des Bürgermeisters im Protokoll des Bau- und Verkehrsausschusses vom 21.11.2013 unter TOP 4 hingewiesen. Hier wird berichtet, dass die Verwaltung vorschlägt, an vier Stellen die vorhandene 3-zeilige Natursteinrinne durch fasenfreie Betonsteine zu ersetzen. Die Muldenausbildung soll so gering wie möglich gestaltet werden, so dass dann auf die Straßenabläufe verzichtet werden kann.

Vor dem Hintergrund, dass sich das integrierte städtebauliche Handlungskonzept auch mit der Altenberger Straße beschäftigt, sollte zunächst diese, wenn auch noch nicht optimale Lösung, für einen barrierefreien Übergang in der Altenberger Straße genutzt werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel von rd. 4.100 € sollen in dem Produkt 1201 gebucht werden.

TOP 4.5

Antrag der Werbegemeinschaft e.V. und des Verkehrsvereins Havixbeck und Umgebung e.V. - Antrag auf Bereitstellen einer Finanzhilfe

Mit Schreiben vom 10.12.2013 stellen die Werbegemeinschaft e. V. und der Verkehrsverein Havixbeck und Umgebung e. V. einen gemeinsamen Antrag auf Bereitstellung einer Finanzhilfe - befristet auf zwei Jahre - da von dort vorgesehen ist, einen Marketingverein zu gründen. Der Antrag liegt dem Protokoll als **Anlage 3** bei und wird dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Kultur und dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung zugewiesen.

TOP 4.6

Antrag des DRK-Ortsvereins Havixbeck e.V. - Zuschuss für eine mobile Gruppeneinrichtung

Mit Schreiben vom 02.12.2013 beantragt der DRK-Ortsverein einen Zuschuss für eine mobile Gruppeneinrichtung. Der Antrag liegt dem Protokoll als **Anlage 4** bei. Die Beratungen zu diesem Antrag sollen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

TOP 4.7

Entschädigung an Mitglieder kommunaler Vertretungen

Durch die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 vom 08.07.2013 ist der steuerfreie Mindestbetrag in R 3.13 Abs. 3 LStR mit Wirkung vom 01.01.2013 von 175 € auf 200 € monatlich erhöht worden. Hierdurch ist auch eine Anpassung im sogenannten Ratsherrenenerlass erforderlich geworden. Der überarbeitete Erlass des Finanzministeriums des Landes NRW vom 08.11.2013 ist im Ratsinformationssystem Session als **Anlage 5** zum Protokoll eingestellt.

TOP 4.8

Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Beekenkamp"

Der Rechtsanwalt des Eigentümers hat mitgeteilt, dass an einer Weiterführung des Verfahrens zurzeit kein Interesse besteht, weil die Verhandlungen mit dem potentiellen Investor beendet sind.

TOP 4.9

Schöffenwahl

Der Direktor des Amtsgerichtes Coesfeld hat mitgeteilt, dass die Schöffenwahl für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 stattgefunden hat.

Aus der Vorschlagsliste des Gemeinderates sind aus Havixbeck in das Schöffenamt für Erwachsenenstrafsachen Frau Gertrud Krähling, Frau Ursula Steuer und Herr Peter Baumgartner gewählt worden.

Aus der Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses sind aus Havixbeck in das Schöffenamt für Jugendstrafsachen Frau Jutta Pollmüller und Frau Margit Marburger gewählt worden.

Mittlerweile habe ich alle Personen aus Havixbeck, die auf der Vorschlagsliste des Gemeinderates bzw. des Jugendhilfeausschusses standen und nicht gewählt wurden, benachrichtigt. Ich habe ihnen für ihre Bereitschaft meinen Dank ausgesprochen.

TOP 5

Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 17 Abs. 1 GeschO

Schriftliche Anfragen der Ratsmitglieder gemäß § 17 Abs. 1 GeschO liegen nicht vor.

TOP 6

Neu- und Umbesetzung der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Havixbeck

Die Verwaltungsvorlage 143/2013 liegt vor.

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung, aufgrund des Schreibens des Gemeindeelternrates Havixbeck e.V. (Eingang bei der Verwaltung: 07.11.2013), Frau Ruth Schulze Schleithoff, Poppenbeck 60, 48329 Havixbeck, gem. § 58 Abs. 4 GO NRW als Vertreterin des Gemeindeelternrates Havixbeck im Ausschuss für Jugend, Soziales, Schule und Sport zu benennen.

einstimmig beschlossen, Ja: 27

TOP 7

Nachgeholte Prüfung des Bereichs "Finanzen" der Gemeinde Havixbeck durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die Verwaltungsvorlage 147/2013 liegt vor.

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Gromöller Frau Krüger und Frau Richter von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA).

Frau Krüger berichtet, dass erst jetzt eine Prüfung des Bereiches „Finanzen“ durchgeführt werden konnte, da nunmehr die festgestellten Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 vorliegen. Es seien Prüfungsschwerpunkte gebildet worden, der Bericht sei jedoch trotzdem aussagekräftig.

Frau Richter teilt mit, dass die GPA die Prüfung auf die Bereiche Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage beschränkt habe. Anhand einer PowerPoint-Präsentation, die im Ratsinformationssystem Session als **Anlage 6** zum Protokoll eingestellt ist, stellt sie die Prüfungsergebnisse vor und erläutert entsprechende Handlungsempfehlungen der GPA.

Sie führt unter anderem aus, dass die Gemeinde Havixbeck im Vergleich zu anderen Gemeinden einen sehr großen Gebäudebestand habe. Es werde empfohlen, diesen um die Gebäude zu verringern, die nicht der originären Aufgabenerfüllung dienen. Beispielhaft werden das Sandsteinmuseum, das Freibad, Haus Sudhues oder das Marie-Juchacz Haus genannt.

Ferner gibt Frau Richter an, dass sich die Selbstfinanzierungskraft voraussichtlich erst ab dem Jahr 2016 wieder positiv entwickeln werde. Daher werde empfohlen, die zahlungswirksamen Erträge zu steigern bzw. Aufwände zu mindern. Eine Reduzierung des Gebäudeportfolios könne beispielsweise zur Verbesserung der Selbstfinanzierungskraft beitragen.

Im Anschluss an den Vortrag werden Verständnisfragen der Ratsmitglieder beantwortet.

Frau Richter weist darauf hin, dass sie ihre Prüfungsergebnisse ergänzend zu den PowerPoint-Folien in einem Bericht zusammengefasst habe. Dieser gehe der Verwaltung in den nächsten Tagen zu.

Abschließend dankt Bürgermeister Gromöller Frau Krüger und Frau Richter für die Ausführungen und die gute Zusammenarbeit.

Ohne förmliche Abstimmung nimmt der Gemeinderat die sich aus der Berichterstattung in der Ratssitzung am 12.12.2013 ergebenden Informationen zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 8

Einbringung des Haushalts 2014 der Gemeinde Havixbeck gem. § 80 GO NRW

Die Verwaltungsvorlage 146/2013 liegt vor.

Der Haushaltsplanentwurf 2014 liegt den Ratsmitgliedern als Tischvorlage vor. Bürgermeister Gromöller und Herr Gottheil halten nacheinander ihre Haushaltsreden für das Jahr 2014. Die Vorträge sind dem Protokoll als **Anlage 7** und **8** beigelegt.

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der in der Sitzung von der Verwaltung vorgelegte Haushaltsentwurf für das Jahr 2014 wird zur weiteren Beratung an die Fraktionen und Fachausschüsse verwiesen.

einstimmig beschlossen, Ja: 27

TOP 9

Antrag der CDU-Fraktion vom 26.10.2013 auf Schaffung von Grundsätzen für die Änderung von Bebauungsplänen

Die Verwaltungsvorlage 130/2013 liegt vor.
Bau- und Verkehrsausschuss vom 21.11.2013 TOP 9

Frau Lehr schlägt vor, folgende Punkte zusätzlich zu den bisher erarbeiteten Grundsätzen für die Änderung von Bebauungsplänen mit aufzunehmen:

- Das neue Gebäude darf nicht höher sein als die bestehenden.
- Ein gewisser Abstand zum Nachbargrundstück muss eingehalten werden.
- Nur ein bestimmter Anteil des Grundstücks darf bebaut werden.

Mit diesen Angaben könne ein Bauvorhaben besser abgeschätzt werden. Gutachterliche Stellungnahmen seien in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Herr Böttcher führt aus, dass diese Punkte bereits über den Bebauungsplan geregelt seien.

Herr Wilken ist der Ansicht, dass die bereits formulierten Grundsätze und die hierin geforderten Unterlagen ausreichend seien.

Eine formelle Beschlussfassung zu den Anregungen von Frau Lehr erfolgt nicht. Vielmehr wird nach kurzer weiterer Beratung auf Antrag von Herrn Kerkering über den Beschlussvorschlag des Bau- und Verkehrsausschusses abgestimmt.

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Zur Schaffung allgemeingültiger Rahmenbedingungen für die nachträgliche Realisierung von Bauwünschen in überplanten Baugebieten, die eine Änderung des geltenden Planungsrechtes erforderlich machen, beschließt der Gemeinderat folgende Grundsätze:

- 1. Dem Änderungsantrag sind Planunterlagen (Lageplan, Vorentwurf) des beabsichtigten Bauvorhabens beizufügen.**
- 2. Mit dem Antrag des Eigentümers ist die schriftliche Einverständniserklärung der unmittelbar angrenzenden Nachbarn vorzulegen. Als unmittelbar angrenzende Grundstücke gelten nur solche Grundstücke, die eine gemeinsame Grenze, einen gemeinsamen Grenzpunkt haben oder nur durch einen Fuß-/Radweg getrennt sind. Nachbarn, die mit der Änderung des Bebauungsplanes nicht einverstanden sind, sollen ihre ablehnende Haltung unter Darlegung der Gründe schriftlich begründen.**
- 3. Die Verwaltung nimmt die rechtliche und fachliche Prüfung des Änderungsantrages vor. Dazu gehört bei ablehnender Stellungnahme auch der umfassende und sorgfältige Abwägungsprozess zwischen gewünschter Innenentwicklung und wirksamem Vertrauensschutz. Gründe, die eine Ablehnung rechtfertigen, sind dabei vor allem wesentliche Beeinträchtigungen des Nachbargrundstücks, die sich vornehmlich aus dem Endzustand der geplanten Baumaßnahme, nicht aus ihrer Errichtung ergeben. Nach Abschluss ihrer Prüfung legt die Verwaltung dem Rat einen ausreichend begründeten Vorschlag zur Entscheidung vor.**

einstimmig beschlossen, Ja: 27

TOP 10

Ergebnis der Auslegung der 6. vereinfachten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Stapeler/Altenberger Strasse" bei gleichzeitiger Überplanung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes "Flothfeld I"

Die Verwaltungsvorlage 096/2013 liegt vor.

Bau- und Verkehrsausschuss am 19.09.2013 TOP 13

Gemeinderat am 10.10.2013 TOP 10

Bau- und Verkehrsausschuss am 21.11.2013 TOP 10

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung, den mit Schreiben vom 14.8.2013 vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der zulässigen max. Firsthöhe nicht zu entsprechen.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Strasse“ bei gleichzeitiger Überplanung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ als Satzung. Gleichzeitig wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen.

einstimmig beschlossen, Ja: 25, Enthaltung: 2

TOP 11

Erneute Beratung über den Erlass einer Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Josef-Heydt-Straße (Ergänzung der Vorlagen 079/2013 und 098/2013)

Die Verwaltungsvorlage 132/2013 liegt vor.
Bau- und Verkehrsausschuss vom 21.11.2013 TOP 11

Es wird über den Beschlussvorschlag des Bau- und Verkehrsausschusses abgestimmt.

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung

- 1. die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 32 Abs.4 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 2 BauGB für einen Teilbereich der Josef-Heydt-Straße der in der Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage 98/2013 dargestellt ist,**
- 2. die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 BauGB und § 3 Abs.2 BauGB,**
- 3. die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.**
- 4. Der Investor möge bis zur Entscheidung über das Offenlegungsverfahren für die Satzung die Stellungnahmen der Nachbarn zu dem konkret geplanten Bauvorhaben vorlegen.**

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern II“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Ortskern II“ ist dem der Verwaltungsvorlage 132/2013 beiliegenden Plan zu entnehmen.

einstimmig beschlossen, Ja: 27

TOP 12

Erneute Beratung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Stapeler/Altenberger Straße" (Ergänzung der Vorlage 104/2013)

Die Verwaltungsvorlage 133/2013 liegt vor.
Bau- und Verkehrsausschuss am 21.11.2013 TOP 12

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung die Aufstellung eines Planes zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Stapeler/Altenberger Straße“ der Gemeinde Havixbeck, und zwar

- **Änderung der bebaubaren Fläche im Bereich des Grundstückes Ignatiusstraße 21 durch Verschiebung der Baugrenze in südwestlicher Richtung in einem Abstand von 3 m zur angrenzenden Verkehrsfläche**
- **Zulassung der Firstrichtung wahlweise in Nord/Südrichtung bzw. West/Ostrichtung.**

Der zu ändernde Bereich ist in dem der Verwaltungsvorlage 104/2013 als Anlage 1 beigefügten Planausschnitt umrandet dargestellt. Der Entwurf für die Änderung ist dem Plan, der der Vorlage 133/2013 als Anlage 1 beigefügt ist, zu entnehmen.

Weiterhin beschließt der Gemeinderat, den Planentwurf für die Dauer 1 Monats öffentlich auszulegen, um der interessierten Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

einstimmig beschlossen, Ja: 24, Enthaltung: 3

TOP 13

22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Am Schlautbach"

Die Verwaltungsvorlage 136/2013 liegt vor.
Bau- und Verkehrsausschuss vom 21.11.2013 TOP 14

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung die Aufstellung eines Planes zur 22. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ der Gemeinde Havixbeck gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der zu ändernde Bereich ist in dem der Verwaltungsvorlage Nr. 136/2013 als Anlage 1 beigefügten Planausschnitt umrandet dargestellt und in der anliegenden Übersichtskarte (Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage Nr. 136/2013) gekennzeichnet.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat die nördliche Baugrenze des Flurstücks 901 um 2,00 m zu verlegen, und zwar in der Form, wie sie in dem der Verwaltungsvorlage Nr. 136/2013 als Anlage 3 beigefügten Planausschnitt dargestellt ist.

Weiterhin beschließt der Gemeinderat die Änderung der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften gem. § 86 BauO NRW hinsichtlich der Änderung der Firstrichtung von traufenständig auf giebelständig, der Änderung

der Dachform von Satteldach auf Pultdach und der Änderung der Dachneigung von 35 -48° auf 15° bis 30°.

Weiterhin wird die 22. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Schlautbach“ als Satzung beschlossen.

einstimmig beschlossen, Ja: 26, Enthaltung: 1

TOP 14

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben Hauptstraße 81

Die Verwaltungsvorlage 137/2013 liegt vor.
Bau- und Verkehrsausschuss vom 21.11.2013 TOP 8

Frau Böse teilt mit, dass der Verwaltung die schriftlichen Einverständniserklärungen der Nachbarn vorliegen. Daher lässt Bürgermeister Gromöller über den Beschlussvorschlag des Bau- und Verkehrsausschusses ohne den Passus „Vorbehaltlich der Zustimmung der Nachbarn...“ abstimmen.

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Planungen zur Ersatzbebauung des Grundstücks Hauptstraße 81 zur Kenntnis. Im Zuge des noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens kann das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB erteilt werden.

einstimmig beschlossen, Ja: 27

TOP 15

Stellungnahme der Gemeinde Havixbeck zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW

Die Verwaltungsvorlage 129/2013 liegt vor.
Bau- und Verkehrsausschuss vom 21.11.2013 TOP 15

Herr Skirde regt an, den umfangreichen Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW noch einmal zu prüfen. Einige Punkte seien durchaus von kommunaler Bedeutung. Er schlägt daher vor, weitere Recherchen durchzuführen und in der nächsten Sitzungsfolge im Bau- und Verkehrsausschuss ergänzend zu beraten

Frau Böse teilt mit, dass aus zeitlicher Sicht nichts gegen diesen Vorschlag spreche, da das Beteiligungsverfahren erst am 28.02.2014 ende und der Bau- und Verkehrsausschuss sowie der Gemeinderat vorher tage.

Die Ratsmitglieder erheben keine Einwände gegen eine Verschiebung der Beratung in die nächste Sitzungsfolge. Die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt werden daher ohne förmliche Abstimmung auf die erste Sitzungsfolge des neuen Jahres verschoben.

zurückgestellt

TOP 16

Erneute Beratung über die Neufassung der Stellplatzablösesatzung (Ergänzung zur Vorlage 107/2013).

Die Verwaltungsvorlage 139/2013 liegt vor.

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Kultur vom 25.11.2013
TOP 9

Haupt- und Finanzausschuss vom 04.12.2013 TOP 9

Bürgermeister Gromöller plädiert weiterhin für den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Herr Dr. Wellenreuther spricht sich gegen eine Erhöhung der Stellplatzablösebeträge aus und begründet dieses ausführlich.

Herr Kerkering möchte weiterhin an dem Kompromiss festhalten, die Ablösebeträge auf 4.900 € festzusetzen.

Abschließend lässt Bürgermeister Gromöller über den Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses abstimmen.

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung die neuen Ablösebeträge und den Erlass der neugefassten Stellplatzablösesatzung wie folgt, unter Berücksichtigung folgender Änderung: Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Gemeindegebietsteil I wird auf 4.900,00 € festgesetzt:

Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

- Stellplatzablösesatzung vom 17.12.2013 -

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV.NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW. S. 142) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. In der Gemeinde Havixbeck werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I Havixbeck – Ortskern –
Gemeindegebietsteil II Havixbeck
Gemeindegebietsteil III Hohenholte

2. Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in den beigegeführten Plänen durch Umrandung dargestellt.

Gemeindegebietsteil I	Havixbeck –Ortskern – mit Nr. I
Gemeindegebietsteil II	Havixbeck mit Nr. II
Gemeindegebietsteil III	Hohenholte mit Nr. III

Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Höhe des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

im Gemeindegebietsteil I	auf 4.900,00 €
im Gemeindegebietsteil II	auf 4.540,00 €
im Gemeindegebietsteil III	auf 4.880,00 €

festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 14.02.2002 außer Kraft.

In drei Jahren soll eine Prüfung erfolgen und die Ergebnisse dem Rat vorgelegt werden.

mehrheitlich beschlossen, Ja: 23, Nein: 3, Enthaltung: 1

TOP 17

Bericht zur Schulentwicklungsplanung in Havixbeck für die Schuljahre 2013 bis 2018

Die Verwaltungsvorlage 138/2013 liegt vor.

Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport vom 26.11.2013 TOP 7

Bürgermeister Gromöller plädiert dafür, den im Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport in den Beschlussvorschlag aufgenommenen Passus „In Punkt 5.2.2 soll der Passus „innerhalb des aktuellen Gebäudebestands“ gestrichen werden.“ wieder herauszunehmen, da keine Neubauten geplant seien.

Frau Schäpers erklärt, dass im vorgenannten Ausschuss nicht über Neubauten diskutiert wurde, sondern über die Nutzung von Räumen in verschiedenen Gebäuden. Sie bittet daher darum, wie im Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport zu beschließen.

Frau Böse teilt mit, dass es noch eine redaktionelle Änderung gebe. Herr Grieskamp vom Jugendzentrum EVA habe darauf hingewiesen, dass die AFG in der Mittagszeit

Unterstützung vom Jugendzentrum erhalte. Die Schüler/innen der 9. und 10. Klasse könnten im Rahmen eines Freizeitangebotes in der Mittagszeit das Jugendzentrum aufsuchen, welches der Schule gegenüber liege. Die 5. und 6. Klassen werden im Obergeschoss des Forums verpflichtend betreut, wenn eine Unterrichts-AG ausfalle. Ab der 7. Klasse könnten die Eltern ihre Kinder dort freiwillig anmelden. Der Schulentwicklungsplan solle entsprechend ergänzt werden.

Bürgermeister Gromöller lässt daher über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Havixbeck nimmt den Bericht zur Schulentwicklungsplanung „2013/14 bis 2018/19“ zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Abstimmung mit den Schulen und den Nachbargemeinden vorzunehmen.

Ergänzend soll in den Schulentwicklungsplan folgendes aufgenommen werden:

Als Zielperspektiven werden eine Übergangsquote von Grundschulern zur AFG von 60 %, eine vierzügige Sekundarstufe I und eine ebenfalls vierzügige Sekundarstufe II angestrebt.

In Punkt 5.2.2 soll der Passus „innerhalb des aktuellen Gebäudebestands“ gestrichen werden.

Die Unterstützung der Anne-Frank-Gesamtschule durch das Jugendzentrum EVA soll in den Schulentwicklungsplan aufgenommen werden.

einstimmig beschlossen, Ja: 27

TOP 18

Abfallgebühren 2014

Die Verwaltungsvorlage 120/2013 liegt vor.

Ausschuss für Umwelt, Denkmal, Feuerwehr und Friedhof vom 27.11.2013 TOP 9

Haupt- und Finanzausschuss vom 04.12.2013 TOP 6

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung und in Kenntnis der vorliegenden Gebührenkalkulation vom 25.10.2013 die nachstehend aufgeführte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck:

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 16.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck vom 16.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 12.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 06.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2012 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 11 vom 21.12.2012), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde Havixbeck richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfälle und Papier.

Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:

a) 60 l Restmüll	115,32 €
b) 80 l Restmüll	132,48 €
c) 120 l Restmüll	166,80 €
d) 240 l Restmüll	269,76 €
e) 1.100 l Restmüll	1.951,44 €
f) 120 l Biomüll ohne Filter	81,12 €
g) 120 l Biomüll mit Filter	86,88 €
h) 240 l Biomüll ohne Filter	137,28 €
i) 240 l Biomüll mit Filter	143,16 €
j) 240 l Papiermüll	20,04 €

Die vorstehenden Benutzungsgebühren können halbiert werden, wenn einem Antrag auf gemeinsame Bereitstellung i.S.d. § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck entsprochen worden ist.

§ 2

1. Die Gebühr für den Erwerb eines Bioabfallsackes beträgt 2 Euro/Stück. Die Gebühr für den Erwerb eines Restmüllsackes beträgt 3 Euro/Stück.
2. Die Gebühr für den Austausch von einem vorhandenen Abfallgefäß gegen ein Abfallgefäß anderer Größe (Volumenänderung) beträgt 12,78 Euro.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck tritt am 01.01.2014 in Kraft.

einstimmig beschlossen, Ja: 27

TOP 19

Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Havixbeck

Die Verwaltungsvorlage 121/2013 liegt vor.
Haupt- und Finanzausschuss vom 04.12.2013 TOP 7

Herr Gottheil weist darauf hin, dass der Schreibfehler – auf den in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses aufmerksam gemacht wurde – berichtigt wurde (siehe Anmerkung der Verwaltung im Protokoll des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.12.2013 unter TOP 7).

Bürgermeister Gromöller lässt über den Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses unter Berücksichtigung der o. a. Änderung abstimmen.

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die folgende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Havixbeck nebst Gebührentarif als Satzung.

**Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Havixbeck
vom 12.12.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 12.12.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Havixbeck Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.**
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung**

der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Havixbeck auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Havixbeck. vom 15.10.2012 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Havixbeck

Gebührentarife

Nr.	Gegenstand	Gebühr (neu)	Gebühr (alt)
1.	Abschriften und Auszüge		
	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	5,00 €	4,00 €
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst werden, wird die doppelte Gebühr erhoben.	10,00 €	8,00 €
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,00 €	8,00 €

	Bei der Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,70 €	0,60 €
	ab der 11. Seite jeweils	0,40 €	0,40 €
	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,90 €	0,85 €
	Farbkopien und -ausdrucke		
	- im Format DIN A 4	1,20 €	1,10 €
	- im Format DIN A 3	1,70 €	1,60 €
	- im Format DIN A 2	2,70 €	2,60 €
2. Beglaubigungen und Zeugnisse			
	Beglaubigungen von Unterschriften/Handzeichen	2,50 €	2,00 €
	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20 €	3,75 €
	<u>Hinweis:</u> Beglaubigungen von Zeugnissen u.a. für Bewerbungsunterlagen, für eine Ausbildungsstelle bzw. für Schul- und Studienzwecke werden kostenfrei erteilt.		
3. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften (ohne Amtsblatt),			
	je angefangene Seite	0,70 €	0,60 €
	mindestens jedoch	1,00 €	1,00 €
	Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck, Einzelbezug	2,00 €	2,00 €
	Jahresabonnement	12,00 €	12,00 €
4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist			
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €	22,00 €
	Selbstauskunft Steuer-ID	6,00 €	0,00 €
5. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufrechtes nach § 28 Abs.1 S. 3 BauGB,			
	je angefangene halbe Stunde	25,00 €	20,00 €
6. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.			
		3,00 €	2,50 €
7. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken			
		5,00 €	3,50 €
Nr.	Gegenstand	Gebühr (neu)	Gebühr (alt)
8.	Ersatz für in Verlust geratene Fahrausweise im Schülerfreistellungsverkehr	10,00 €	10,00 €
9.	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	24,00 €	22,00 €
10.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00 €	3,50 €
11. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden			
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €	22,00 €
12. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für			
	- Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €	22,00 €
	- Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00 €	22,00 €

	- Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00 €	13,00 €
13.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen		
	bis zu 40 Seiten, je angefangene Seite	0,35 €	0,35 €
	für jede weitere Seite	0,35 €	0,25 €
	Lichtpausen und Plots		
	- DIN A 4	7,00 €	7,50 €
	- DIN A 3	8,50 €	8,50 €
	- DIN A 2	10,50 €	10,50 €
	- DIN A 1	12,50 €	12,50 €
	- DIN A 0	14,50 €	14,50 €
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.		
14.	Einsatz von Fahrzeugen des Bauhofes,		
	je angefangene Stunde je Fahrzeug	20,00 €	20,00 €
	Einsatz von Kleingeräten des Bauhofes, z.B. Tauchpumpe, Stromaggregat, Motorsäge, Heckenschere, etc., je angefangene halbe Stunde je Gerät	6,00 €	6,00 €
	Einsatz von Großgeräten des Bauhofes, z.B. Häcksler, Kehrmaschine etc., für jede angefangene Stunde je Gerät	20,00 €	20,00 €
15.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen,		
	je angefangene halbe Stunde Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	24,00 €	22,00 €
	Bereitstellen von Dateien per e-mail oder Datenträger, je angefangene 10 Minuten	8,00 €	7,50 €
16.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)	6,00 €	5,50 €

Frau Schäpers hat nicht an der Abstimmung teilgenommen.

einstimmig beschlossen, Ja: 26

TOP 20

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Havixbeck

Zunächst wird seitens der Verwaltung eine Anfrage aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 04.12.2013 beantwortet. Herr Kerkering bezog sich auf die Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage und zwar konkret auf den § 7 Abs. 5 Ziff. 3 und bat um Auskunft, ob die Aufstellung entsprechender Automaten in Havixbeck gänzlich untersagt werden könne und welcher Steuersatz bzw. Steuerbetrag hier höchstmöglich angesetzt werden könne.

Antwort der Verwaltung:

Herr Wohland (Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund NRW) teilte auf Anfrage telefonisch mit, dass die Gemeinde den Betreibern nicht die Aufstellung der in § 7 Abs. 5 Nr. 3 der Satzung aufgeführten Spielgeräte bzw. –automaten untersagen kann. Dies sei aufgrund einer fehlenden rechtlichen Vorschrift nicht mit der den Gewerbetreibenden aus Art. 12 GG normierten Berufsfreiheit in Einklang zu bringen. Natürlich könne man mit der Höhe des Steuersatzes/-betrages Einfluss nehmen. Er

hält eine Erhöhung des in der Mustersatzung vorgeschlagenen Wertes von 200 auf maximal 500 € für zulässig. Eine Veranlagung darüber hinaus schränke den Gewerbetreibenden dagegen zu sehr ein und verstoße nach seiner Ansicht gegen das „Erdrosselungsverbot“, welches für die Verwaltung im Verhältnis zu den Betrieben bestehe.

Herr Kerkring beantragt, den entsprechenden Satz auf 500 € zu erhöhen.

Bürgermeister Gromöller lässt daher über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Havixbeck jedoch unter Berücksichtigung folgender Änderungen im Vergleich zum Entwurf lt. Verwaltungsvorlage:

- Der Prozentsatz in § 7 Abs. 5 Ziff 1 und 2 wird auf 15 v. H. erhöht.
- Der Betrag in § 7 Abs. 5 Ziff 3 wird auf 500 € erhöht.

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der
Gemeinde Havixbeck
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 12.12.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Havixbeck veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,**
- 2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,**
- 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;**
- 4. Sex- und Erotikmessen,**
- 5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,**

6. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) **Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,**
- b) **Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.**

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

- 1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,**
- 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,**
- 3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,**
- 4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.**

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Havixbeck vorzulegen.**

- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Havixbeck auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Havixbeck binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde Havixbeck den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Gemeinde Havixbeck kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Havixbeck spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Gemeinde Havixbeck kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erho-

ben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Gemeinde Havixbeck kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 v.H. des Einspielergebnisses
---------------------------------	---------------------------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro.

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Havixbeck spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Gemeinde Havixbeck kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Havixbeck schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Gemeinde Havixbeck ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 10 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Havixbeck ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde Havixbeck eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt/Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: **Ausgabe von Eintrittskarten**
2. § 4 Abs. 2: **Hinweis auf die Eintrittspreise**
3. § 4 Abs. 1: **Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung**
4. § 4 Abs. 3: **Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten**
5. § 4 Abs. 4: **Abrechnung der Eintrittskarten**
6. § 5 Abs. 2: **Erklärung des Spielumsatzes**
7. § 7 Abs. 4: **Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes**
8. § 8 Abs. 2: **Erklärung der Roheinnahmen**
9. § 9 Abs. 1: **Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen**
10. § 11 Abs. 3: **Einreichung der Steuererklärung**
11. § 11 Abs. 3: **Einreichung der Zählwerkausdrucke.**

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 06.09.2007 außer Kraft.

einstimmig beschlossen, Ja: 27

TOP 21

Beratung und Beschlussfassung über die Wasserverbandsgebühren für das Veranlagungsjahr 2014

Die Verwaltungsvorlage 142/2013 liegt vor.
Haupt- und Finanzausschuss vom 04.12.2013 TOP 10

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung und in Kenntnis der vorliegenden „Ermittlung der Gebührensätze der Wasserverbandsgebühren für das Veranlagungsjahr 2014“ vom 07.11.2013 die folgende Satzung:

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände

vom 16.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 29.09.1992 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 13 vom 01.10.1992, S. 58-61), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 21.12.2012 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck Nr. 11 vom 21.12.2012, Seiten 122–123) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der jährliche Gebührensatz für das Kalenderjahr 2013 beträgt:

- | | | |
|------|---|------------|
| I. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„IV Havixbeck-Roxel“ | 7,60 Euro |
| II. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Münsterische Aa Oberlauf“ | 9,86 Euro |
| III. | Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Stever“ | 10,74 Euro |

Die Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden bei der Berechnung mit dem Faktor 4 multipliziert.

**IV. Für Flächen im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes
„Steinfurter Aa“**

3,42 Euro“

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat, dass das für die befestigten Flächen ermittelte Aufkommen der Wasserverbandsgebühren für das Jahr 2014 in Höhe von voraussichtlich 12.088,09 € von der Gemeinde Havixbeck zu Lasten der Betriebskostenabrechnung für die Abwasserbeseitigung im Jahr 2014 getragen wird.

einstimmig beschlossen, Ja: 27

TOP 22

Einrichtung der Halbtagsstelle eines Klimamanagers

Die Verwaltungsvorlage 126/2013 liegt vor.

Ausschuss für Umwelt, Denkmal, Feuerwehr und Friedhof vom 27.11.2013 TOP 8

Haupt- und Finanzausschuss vom 04.12.2013 TOP 11

Herr Hense teilt für die CDU-Fraktion mit, dass der Klimaschutz zwar befürwortet, die Ausweisung einer halben Stelle für einen Klimamanager im Stellenplan jedoch abgelehnt werde. Nach dem Energiebericht der Verwaltung sehe er keinen Bedarf, die Energie-Effizienz der Gebäude der Gemeinde Havixbeck zu verbessern. Ferner finde eine Sensibilisierung der Bürger über die Handwerksbetriebe statt. Herr Hense weist darauf hin, dass die Landesregierung gerade einen Klimaschutzplan erarbeite, der abgewartet werden sollte. Außerdem ist er der Ansicht, dass die Aufgaben eines Klimamanagers auch von der Verwaltung übernommen werden könnten.

Bürgermeister Gromöller weist darauf hin, dass der Energiebericht der Verwaltung durchaus Optimierungspotentiale aufzeige.

Herr Skirde ist der Meinung, dass ein Klimamanager Maßnahmen auf den Weg bringen und umsetzen könne. Außerdem habe er die Funktion eines Controllers. Zusätzlich müssten die Bürger sensibilisiert werden, über bestimmte Klimaschutzmaßnahmen nachzudenken. Die Akquise von Fördermitteln sei ein weiteres Aufgabenfeld. Diese Aufgaben können seiner Ansicht nach mit dem vorhandenen Personalbestand nicht zusätzlich von der Verwaltung übernommen werden.

Herr Kerkering plädiert dafür, einen Klimamanager einzustellen, solange die Stelle noch förderbar sei.

Herr Greiff äußert, dass die Gemeinde noch große Einsparpotentiale habe – beispielsweise in der Grundschule - und entsprechende Analysen noch erfolgen müssten.

Herr Hense erwidert, dass es für ihn fraglich sei, ob es eines Klimamanagers bedürfe, um derartige Auswertungen vorzunehmen oder ob dies eventuell auch vom Hausmeister übernommen werden könne.

Frau Bergmoser weist darauf hin, dass der Arbeitskreis Klimaschutz Dinge zwar anstoßen, nicht aber umsetzen und kontrollieren könne.

Nach kurzer weiterer Beratung lässt Bürgermeister Gromöller über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die notwendigen Haushaltsmittel für Personalaufwand in Höhe von 26.500 € und für die Vereinnahmung der Fördergelder in Höhe von 17.225 € zur Ausweisung einer halben Stelle (TVöD 10) im Stellenplan 2014 für eine befristete Stelle eines Klimamanagers bereitzustellen. Ferner sind 2.400 € für die Antragsstellung einzuplanen. Voraussetzung für die Bereitstellung der Personalaufwendungen ist, dass die Gemeinde Havixbeck einen positiven Förderbescheid erhält. Die endgültige Beratung zur Einrichtung der Stelle wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

mehrheitlich abgelehnt, Ja: 13, Nein: 14

TOP 23

Übertragung von Personalverwaltungsaufgaben auf den Kreis Coesfeld

Die Verwaltungsvorlage 144/2013 liegt vor.
Haupt- und Finanzausschuss vom 04.12.2013 TOP 12

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage des der Verwaltungsvorlage 144/2013 beigefügten Entwurfs einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nebst Anlage im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Personalverwaltungsaufgaben auf den Kreis Coesfeld zu übertragen.

mehrheitlich beschlossen, Ja: 26, Nein: 1

TOP 24

Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 17 Abs. 2 Gescho

Zunächst werden Anfragen aus vorangegangenen Sitzungen des Gemeinderates beantwortet:

Gemeinderat am 11.07.2013, TOP 13 – Herr Fohrmann

Herr Fohrmann berichtete, dass die Überquerung der Straße in Höhe Bauhof/Lidl Markt sehr gefährlich sei. Kann die Verwaltung prüfen, ob hier eine Tempobegrenzung auf 50 km/h vorgenommen werden kann?

Antwort der Verwaltung:

Die Angelegenheit wurde durch das Straßenverkehrsamt überprüft.

Es erfolgte seitens des Straßenverkehrsamtes eine Ortsbesichtigung und eine Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde Coesfeld und dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen. Die Auswertung der Unfalldaten durch die Kreispolizeibehörde Coesfeld hat keine Auffälligkeiten ergeben.

Nach Prüfung der

- allgemeinen Verhaltensregeln der StVO
- speziellen Vorschriften zur Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen
- Unfalllage
- sonstigen Auffälligkeiten der Örtlichkeit (Beschaffenheit der Straße, Sichten usw.)

kommt das Straßenverkehrsamt zu dem Ergebnis, dass eine weitere Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im betroffenen Bereich nicht erfolgen kann.

Gemeinderat am 11.07.2013, TOP 23.5 – Herr Dirks

Am Radweg parallel zur Münsterstraße wurden Sichtschutzzäune aufgestellt. Entsprechen diese den Vorschriften?

Antwort der Verwaltung:

Die Zäune sind durch das Bauordnungsamt des Kreises Coesfeld besichtigt worden. Die Bauherren werden in Kürze entsprechende Bescheide hinsichtlich der durchzuführenden Änderungen von dort erhalten.

Gemeinderat am 10.10.2013, TOP 28.6 - Herr Hense

Herr Hense weist darauf hin, dass der Rat die Verwaltung beauftragt hatte, nach den Sommerferien über die Ergebnisse der Beratungen über einen Bibliotheksverbund zu berichten. Wie ist hier der Stand der Angelegenheit?

Antwort der Verwaltung:

Es wird auf den ausführlichen Bericht des Bürgermeisters im Protokoll des Ausschusses für Schule, Soziales Jugend und Sport vom 26.11.2013 unter TOP 3.2 hingewiesen.

Weitere Anfragen werden wie folgt gestellt:

TOP 24.1

Herr Greiff (Baum in der Fußgängerzone)

Warum wurde ein Baum in der Fußgängerzone abgesägt? Nach Meinung von Anliegern hätte dieser gerichtet werden können.

Antwort der Verwaltung:

Der Baum ist seitens der Verwaltung nach dem Unfall kontrolliert worden. Die Standsicherheit des Baumes war nicht mehr gegeben, und er musste deshalb gefällt werden.

TOP 24.2

Herr Dr. Wellenreuther (Swaps)

Sind schon Swap-Geschäfte abgeschlossen worden und wenn ja, Payer- oder Receiver Swaps?

Antwort der Verwaltung:

Herr Gottheil teilt hierzu mit, dass bislang keine Swap-Geschäfte abgeschlossen wurden. Er erläutert weiterhin, dass verwaltungsseitig beabsichtigt sei, mit dem Kreditgeber für den mit Zinsbindungsfrist bis 2019 vereinbarten Kredit ein Gespräch hinsichtlich der Optimierung der Zinskonditionen geführt werden soll.

TOP 24.3

Frau Brinkforth-Kemper (Anliegerbeteiligung Münsterstraße)

Wie ist der Stand in Sachen Anliegerbeteiligung Münsterstraße? Sind schon Bescheide erteilt worden?

Antwort der Verwaltung:

Zurzeit erfolgt die Zuordnung der Kostengruppen auf der Grundlage der Schlussrechnungen. Danach können die Beiträge ermittelt und den Grundstückseigentümern mitgeteilt werden.

TOP 24.4

Herr Wilken - Frau Schäpers (Taxi-Betrieb)

Herr Wilken fragt, inwieweit Nachtfahrten die Konzession berühren und ob man diese entziehen kann?

Antwort der Verwaltung:

Zurzeit verfügt in Havixbeck kein Unternehmen über eine Taxikonzession (falls eine solche Konzession erteilt ist, besteht eine Beförderungspflicht – auch nachts)

Frau Schäpers teilt mit, dass es einen Taxiunternehmer namens Waldmann gibt, der in Havixbeck wohnt. Kann dieser von der Verwaltung angesprochen werden, hier eine solche Konzession anzubieten?

Antwort der Verwaltung:

Es wird Kontakt aufgenommen. Über die Gesprächsergebnisse wird weiter berichtet.

TOP 24.5

Frau Schäpers (Schließung der Küche in Stift Tilbeck)

Hat die Gemeinde schon Kontakt zum Stift Tilbeck wegen der Schließung der Küche aufgenommen? Herr Jacobs wurde von Frau Schäpers zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend und Sport eingeladen und wird dort zu diesem Thema befragt werden.

Antwort der Verwaltung:

Bürgermeister Gromöller teilt mit, dass er ein vertrauliches Gespräch mit dem Geschäftsführer, Herrn Bernward Jacobs, geführt habe. Diese habe ihm die Notwendigkeit dieser Maßnahme begründet. Bürgermeister Gromöller begrüßt es, dass Herr Jacobs in der nächsten Sitzung des Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport weitere Erläuterungen hierzu geben kann.

TOP 24.6

Herr Messing (Bürgerwindparks)

Kann die Verwaltung erst dann eine Verwaltungsvorlage zum Thema „Gesellschaftsformen von Bürgerwindparks“ erstellen, wenn eine potentielle Fläche feststeht?

Antwort der Verwaltung:

Herr Gromöller antwortet, dass verwaltungsseitig eine zweigleisige Vorgehensweise beabsichtigt sei. Zum Einen solle Planungsrecht geschaffen, zum Anderen sollen parallel dazu Betriebskonzepte geprüft werden.

Bezüglich weiterer Anfragen und Meinungen zu diesem Thema wird auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt 29 im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung hingewiesen.

TOP 24.7

Herr Hense (Habichtsbach)

Herr Hense teilt mit, dass der Heimatverein mit Schreiben vom 30.11.2013 die Verwaltung gebeten hat, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dem Habichtsbach weiterhin Wasser zuzuführen.

Antwort der Verwaltung:

Die Sache ist aus rechtlicher und technischer Sicht geprüft worden. Heute sind Herr Brockhausen und Herr Badengoth zu einem Erörterungsgespräch in der kommenden Woche eingeladen worden.

Unterschriften:

gez.: Klaus Gromöller
Bürgermeister

gez.: Gabriele Jüttner
Schriftführerin

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Havixbeck, 20.12.2013

Gabriele Jüttner
Gemeindeangestellte